

An die
Sparkassen in
Hessen und Thüringen

Rundschreiben
Förderkredite Nr. 046

05.10.2016
166500 Credit Operations / Durchleitungskredite

Betreff: Refinanzierungsmittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
hier: BGH-Urteil zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen

Anlage(n)

Zusammenfassung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 19.01.2016 zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen bei bankseitig infolge Zahlungsverzugs gekündigten Verbraucherdarlehen entschieden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 19.01.2016 (Az. XI ZR 103/15) entschied der BGH, dass die Berechnung einer auf den Ersatz des Erfüllungsinteresses gerichteten Vorfälligkeitsentschädigung bei bankseitig infolge Zahlungsverzugs vorzeitig gekündigten **Verbraucherdarlehen** unzulässig ist.

Das höchstrichterliche Urteil ist zu einer verbraucherrechtlichen Spezialregelung (§ 497 Abs. 1 BGB) für den Fall des Zahlungsverzugs eines Darlehensnehmers ergangen. Eine allgemeine Übertragbarkeit auf andere Kündigungsgründe als den Zahlungsverzug kann aus Sicht der KfW aus dieser Rechtsprechung **nicht** abgeleitet werden.

Gemäß den Ausführungen in unserem Rundschreiben „Förderkredite“ Nr. 013 vom 24.03.2016 finden die Vorschriften für Verbraucherdarlehen bei Darlehen aus KfW-Programmen mit Vertragsabschluss ab dem 11.06.2010 wegen der Ausnahmeregelung in § 491 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 BGB zugunsten von Förderkrediten keine Anwendung (vgl. Rundschreiben „Förderkredite“ Nr. 028 vom 18.05.2010).

Damit wäre die Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung für KfW-Förderdarlehen an Verbraucher grundsätzlich möglich, jedoch wird die KfW aus Kulanzgründen bei vorgenannten Darlehen auf die Geltendmachung einer **Vorfälligkeitsentschädigung unabhängig vom Vertragsdatum** verzichten, sofern die Finanzierungspartner dies beantragen und folgende weitere Voraussetzungen vorliegen:

- Bestätigung der Sparkasse, dass die Kündigung des Endkreditnehmerdarlehens wegen Zahlungsverzugs erfolgt ist und
- Bestätigung der Sparkasse, dass sie selbst keine Vorfälligkeitsentschädigung gegenüber dem Endkreditnehmer berechnet und geltend macht.

Das Vorliegen einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs ist der KfW unverzüglich über uns anzuzeigen. Sofern die Mitteilung nicht rechtzeitig vor Rückzahlung des Refinanzierungsdarlehens erfolgt, wird eine Vorfälligkeitsentschädigung berechnet.

Vorgänge mit Umschuldungshintergrund oder mit Anhaltspunkten für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Endkreditnehmers (z. B. vorsätzliches Herbeiführen eines Zahlungsverzugs) sowie andere Kündigungsgründe als Zahlungsverzug sind von der o.g. Regelung grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern Ihnen hierüber entsprechende Kenntnisse vorliegen, reichen Sie uns diese bitte im Rahmen des Bankenleitwegs weiter. Die KfW wird dann jeden Vorgang einer individuellen Einzelfallprüfung unterziehen.

Für Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen unseres Service-Telefons unter der Rufnummer 0561/706-6685 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESKREDITKASSE ZU KASSEL
Niederlassung der
Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale

gez. Oldag

gez. Runge